

**Zweite Satzung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung Betriebswirtschaftslehre M.Sc.
Vom 19. Dezember 2019**

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 3

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 20.12.2019

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 27. November 2019 und nach Eilentscheid des Dekans der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 5. Dezember 2019 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) (Fachprüfungsordnung Betriebswirtschaftslehre M.Sc.) vom 6. Februar 2014 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 34), geändert durch Satzung vom 20. November 2014 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 76), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für den Zugang zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.“
 - b. Absatz 3 wird gestrichen.
2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 wird der erste Halbsatz wie folgt gefasst:

„Die Zugangsvoraussetzungen für das Masterstudium erfüllt, wer“.
 - b. In Nummer 1 werden die Worte „in demselben oder einem verwandten Fach eine Bachelorprüfung mit mindestens 180 Leistungspunkten oder eine vergleichbare Abschlussprüfung bestanden hat“ ersetzt durch folgende Worte:

„einen Bachelorabschluss erworben hat, der nach Inhalt, Umfang und wissenschaftlichen Anforderungen mindestens dem Bachelorabschluss nach der Fachprüfungsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) entspricht“.
 - c. Nummer 2 wird im ersten Spiegelstrich wie folgt geändert:

Folgender Halbsatz sowie ein Komma werden angefügt:
„die insbesondere Kenntnisse zum internen und externen Rechnungswesen, zur betrieblichen Finanzwirtschaft, zu betriebswirtschaftlichen Fragestellungen in den Funktionsbereichen der Unternehmung und des Managements vermittelt haben“.
3. § 12 Absatz 5 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2020/21 ihr Studium aufnehmen.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian- Albrechts- Universität zu Kiel mit Schreiben vom 18. Dezember 2019 erteilt.

Kiel, den 19. Dezember 2019

Prof. Dr. Till Requate
Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel